

gesetzlichen Voraussetzungen der im Strafverfahren erforderlich werden den Beschränkungen der Freiheit, des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer Räumlichkeiten sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen.

Anmerkung: Vgl. auch Art. 99 Abs. 4 Verf. und Art. 4 StGB.

§4

Unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren

(1) Die Bürger nehmen in Verwirklichung ihres grundlegenden Rechts auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten aktiv und unmittelbar an der Durchführung des Strafverfahrens teil. Die Mitwirkung der Bürger dient der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und seiner weiteren Erziehung, der Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten und trägt dazu bei, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein zu entwickeln.

(2) Die Bürger wirken insbesondere als Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger und durch Übernahme von Bürgschaften unmittelbar am Strafverfahren mit. ^{*1}

Anmerkung: Vgl. Insbesondere §§ 36, 37 und 52 bis 57 StPO.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren zu gewährleisten.

Anmerkung: Vgl. auch Art. 21, 87 und 90 Verf. sowie Art. 6 StGB.

§5

Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz

(1) Im Strafverfahren ist die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz zu gewährleisten. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Für jeden Bürger gelten die Vorschriften dieses Gesetzes gleichermaßen und unabhängig von der erhobenen Beschuldigung.

(2) Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz erfordert die allseitige Aufklärung der Straftat unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Entwicklung des Beschuldigten tiefer des Angeklagten als Voraussetzung für die einheitliche und gerechtfertigte Anwendung des Strafrechts.

Anmerkung: Vgl. auch Art. 20 Abs. 1 Verf., Art. 5 StGB und § 5 GVG.